# Kreisrichtlinie

## zur Förderung des Feuerwehrwesens im Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Kreis Rendsburg-Eckernförde**
-Der Landrat-
Fachdienst Ordnung
Kaiserstraße 8
**24768 Rendsburg**
☎ (04331) 6979-0

E-Mail: katastrophenschutz@kreis-rd.de
Internet: www.kreis-rd.de

## Impressum

Herausgeber: Kreis Rendsburg-Eckernförde
-Der Landrat-
Fachdienst Ordnung
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
☎ (04331) 6979-0
E-Mail: katastrophenschutz@kreis-rd.de

Bearbeiterin: Sandra Kühl
☎ (04331) 6979-189
E-Mail: sandra.kuehl@kreis-rd.de

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**1. Allgemeines** ..... **4**
**2. Höhe der Zuweisung** ..... **4**
**3. Kostenhöchstbeträge** ..... **6**
3.1. Feuerwehrfahrzeuge ..... 6
3.2. Feuerwehrgeräte ..... 7
3.3. Persönliche Schutzausrüstung ..... 8
**4. Erhöhung der Fördersätze und Zuwendungssummen** ..... **8**
**5. Verfahren** ..... **9**
5.1. Priorisierung ..... 9
5.2 Antragsverfahren ..... 9
5.3 Anträge außerhalb des Antragszeitraumes ..... 9
5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn ..... 10
5.5 ausgeschöpfte Fördermittel ..... 10
5.6 Feuerwehrfahrzeuge ..... 10
5.7 Auszahlung ..... 10
5.8 Rückforderung von Fördermitteln ..... 10
**6. Schlussbestimmungen** ..... **11**

## 1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde erhält vom Land Schleswig-Holstein nach § 30 Finanzausgleichsgesetz (FAG) i. V. m. § 4 Abs 2 Nr. 3 Brandschutzgesetz und Ziffer 2 der Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens, Zuwendungen zur Förderung des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe. Ergänzend zu den Leitlinien zur Förderung des Feuerwehrwesens des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, in der derzeit gültigen Fassung, werden die förderfähigen Maßnahmen, die Höhe der Zuwendungen, die Kostenhöchstbeträge sowie das weitere Verwaltungsverfahren in dieser Kreisrichtlinie geregelt.

## 2. Höhe der Zuweisung

Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach einem prozentualen Fördersatz (Anteilsfinanzierung).
Bei der Anteilsfinanzierung wird die Höhe der Zuweisungen durch die Summe des prozentualen Fördersatzes und die Kosten der Maßnahme, maximal jedoch den Kostenhöchstbeträgen nach Nummer 3, ermittelt.
Die prozentualen Fördersätze sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

| | **Beschaffungsvorhaben** | **bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisungen nach § 7 FAG SH erhalten** | **bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen nach § 7 FAG SH erhalten** | **beim Kreis für Beschaffungsvorhaben für die Feuerwehrtechnische Zentrale und den Löschzug-Gefahrgut** |
|---|---|---|---|---|
| **2.1** | **Feuerwehrfahrzeuge** | | | |
| 2.1.1 | Feuerwehrfahrzeuge | 20% | 25% | 25% |
| 2.1.2 | Feuerwehrfahrzeuge über das Landesbeschaffungsprogramm | 10% | 15% | 15% |
| 2.1.3 | Kosten der Fahrzeugabnahme | 100% | 100% | 100% |
| **2.2** | **Feuerwehrgeräte** | | | |
| 2.2.1 | Atemschutzgerät einschließlich Zubehör, Atemluftflasche | 25% | 30% | 30% |
| 2.2.2 | Tragkraftspritze | 20% | 25% | 25% |
| 2.2.3 | Chemikalienschutzanzug (nur förderfähig bei TH-Wehren/ Gefahrgutergänzungswehren) | 20% | 25% | 25% |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 2.2.4 | Mehrfachverwendbare Löschdecken zur Brandbekämpfung von Elektrofahrzeugen | 25% | 25% | |
| 2.2.5 | Feuerwehrgerätschaften zur Durchführung technischer Hilfe einschließlich Zubehör (förderfähig nur bei anerkannten TH-Wehren)<br>1. Spreizer<br>2. Schneidgerät<br>3. Rettungszylinder | 15% | 20% | |
| 2.2.6 | Druckschlauch (nur Kreismaßnahme für die FTZ) | | | 60% |
| **2.3** | **Kommunikations-einrichtungen** | | | |
| 2.3.1 | Funkgeräte ohne Zubehör<br>1. Handfunkgerät (HRT)<br>2. Fahrzeugfunkgerät (MRT)<br>3. fest eingebautes Funkgerät (FRT) | 15% | 20% | 20% |
| **2.4** | **Schutzkleidung** | | | |
| 2.4.1 | Persönliche Schutzausrüstung für Einsatzkräfte gem. der gültigen Verwaltungsvorschrift zu den Dienst- und Einsatzkleidungs-bestimmungen für die Feuerwehren im Lande Schleswig-Holstein | 10% | 15% | 15% |
| 2.4.2 | Dienst- und Schutzkleidung für Angehörige der Jugendabteilung | 25% | 35% | |
| **2.5** | **Sonstige Maßnahmen nach Ziffer 3.6 der Landesleitlinien** | 15% | 20% | 20% |

## 3. Kostenhöchstbeträge

### 3.1. Feuerwehrfahrzeuge

Kostenhöchstbeträge für Straßenfahrgestell und Aufbau ohne Beladung inklusive Mehrwertsteuer.

| | | |
|---|---|---|
| 3.1.1 | Einsatzleitwagen ELW 1<br>DIN SPEC 14507-2 | 150.000 € |
| 3.1.2 | Einsatzleitwagen ELW 2<br>DIN SPEC 14507-3 | 170.000 € |
| 3.1.3 | Kommandowagen KdoW<br>DIN SPEC 14507-5 | 40.000 € |
| 3.1.4 | Mehrzweckfahrzeug MZF<br>DIN EN 1846-2:2001 und Baurichtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 06.11.2020 | 50.000 € |
| 3.1.5 | Mannschaftstransportwagen MTW<br>DIN EN 1846-2:2001 | 40.000 € |
| 3.1.6 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF<br>DIN 14530-16 | 60.000 € |
| 3.1.7 | Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W<br>DIN 14530-17 | 115.000 € |
| 3.1.8 | Mittleres Löschfahrzeug MLF<br>DIN 14530-25 | 160.000 € |
| 3.1.9 | Löschgruppenfahrzeug LF 10<br>DIN 14530-5 | 220.000 € |
| 3.1.10 | Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10<br>DIN 14530-26 | 240.000 € |
| 3.1.11 | Löschgruppenfahrzeug LF 20<br>DIN 14530-11 | 270.000 € |
| 3.1.12 | Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20<br>DIN 14530-27 | 290.000 € |
| 3.1.13 | Tanklöschfahrzeug TLF 2000<br>DIN 14530-18 | 200.000 € |
| 3.1.14 | Tanklöschfahrzeug TLF 3000<br>DIN 14530-22 | 250.000 € |

| | | |
|---|---|---|
| 3.1.15 | Tanklöschfahrzeug TLF 4000<br>DIN 14530-21 | 300.000 € |
| 3.1.16 | Rüstwagen RW<br>DIN 14555-3 | 320.000 € |
| 3.1.17 | Gerätewagen Logistik GW-L1<br>DIN 14555-21 | 100.000 € |
| 3.1.18 | Gerätewagen Logistik GW-L2<br>DIN 14555-22 | 200.000 € |
| 3.1.19 | Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter)<br>DIN EN 14043 | 500.000 € |
| 3.1.20 | Andere Feuerwehrfahrzeuge | Festsetzung des Kostenhöchstbetrages erfolgt im Einzelfall nach Anhörung der Kreiswehrführung |

3.2. Feuerwehrgeräte

Kostenhöchstbeträge inklusive Mehrwertsteuer pro Stück

| | | |
|---|---|---|
| 3.2.1 | Atemschutzgrundgerät | 1.500 € |
| 3.2.2 | Tragkraftspritze DIN EN 14466 | 13.000 € |
| 3.2.3 | Mehrfachverwendbare Löschdecken zur Brandbekämpfung bei Elektrofahrzeugen | 2.000 € |
| 3.2.4 | Feuerwehrgerätschaften zur Durchführung technischer Hilfe | |
| | 1. Spreizer (mind. 300 kN Spreizkraft) | 5.000 € |
| | 2. Schneidgerät (mind. 500 kN Schneidkraft) | 5.000 € |
| | 3. Satz Rettungszylinder (bestehend aus max. 3 Stück mit mind. 120 kN Druckkraft) | 5.000 € |

3.3. Persönliche Schutzausrüstung

Kostenhöchstbeträge inklusive Mehrwertsteuer pro Stück

| | | |
|---|---|---|
| 3.3.1 | Feuerwehrjacke | 400 € |
| 3.3.2 | Feuerwehrhose | 250 € |
| 3.3.3 | Feuerwehrhelme | 250 € |
| 3.3.4 | Feuerwehrstiefel | 250 € |
| 3.3.5 | Handschuhe | 100 € |

## 4. Erhöhung der Fördersätze und Zuwendungssummen

4.1 Bei gemeinsamer Beschaffung (Sammelbestellung) von gleichartigen Fördermaßnahmen für mehrere Kommunen erhöht sich der Fördersatz nach Nummer 2 um 5%, zusätzlich zu dem für die jeweilige Gemeinde maßgeblichen Fördersatz.

4.2 Bei Ausschreibung durch einen fachkundigen externen Dritten, der für von ihm zu vertretende Vergabefehler haftet, erhöht sich der Fördersatz nach Nummer 2 um 5%. Das zu zahlende Entgelt ist Bestandteil des Beschaffungspreises und wird der förderungsfähigen Summe zugerechnet.

4.3 Der Fördersatz nach Nummer 2 erhöht sich um 10% bei Verwendung eines vom für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Leistungsverzeichnisses und der entsprechenden Mustermatrix.

4.4 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen nach Nummer 2.1 und Feuerwehrgeräten nach Nummer 2.2.5 für die Durchführung der Technischen Hilfe im Rahmen der gemeindeübergreifenden Hilfe kann eine um bis zu 10% höhere Zuweisung nach entsprechender fachlicher Stellungnahme der Kreiswehrführung bewilligt werden. Dieses gilt nicht, wenn bei förmlichen Zuweisungen gemäß § 21 Abs. 4 BrSchG eine anderweitige Regelung zwischen den beteiligten Trägern der Feuerwehren getroffen worden ist.

4.5 Gemeinden, die eine Fehlbedarfszuweisung erhalten oder wenn sie nach vorliegenden Jahresrechnungen (kamerale Buchführung) oder Ergebnisrechnung (doppische Buchführung) nachweisen können, dass sie in zwei der letzten drei Jahre mit einem Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt (kamerale Buchführung) oder Jahresfehlbetrag (doppische Buchführung) abgeschlossen haben, kann auf Antrag eine um 10% höhere Zuweisung bewilligt werden.

4.6 Erfolgt eine Beschaffungsmaßnahme durch das Amt für die Amtswehrführung, bemisst sich der Fördersatz nach dem Fördersatz, den die amtsangehörigen Gemeinden mehrheitlich erhalten.

4.7 Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen wird die Zuwendungssumme pauschal um 5.000 € erhöht, wenn diese mit einem Allradfahrgestell ausgestattet sind.

4.8 Per Einzelfallentscheidung kann der Landrat nach Anhörung der Kreiswehrführung einen anderen Fördersatz festsetzen.

## 5. Verfahren

### 5.1. Priorisierung

Die förderfähigen Maßnahmen werden in einer Prioritätenliste aufgeführt, anhand derer sich bemisst, welche Maßnahme vorrangig gefördert wird. Die jeweilige Notwendigkeit wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung beurteilt.

Prioritätenliste Bekleidung
Die Gesamtfördersumme für Bekleidung wird auf 10% der zur Verfügung stehenden Landesmittel begrenzt.

1. Dienst- und Schutzkleidung für die Jugendfeuerwehr
2. Einsatzschutzkleidung

Prioritätenliste Technik

1. Feuerwehrgeräte
2. Feuerwehrfahrzeuge
3. Kommunikationseinrichtungen

### 5.2 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen sind, mit den als Anlage beigefügten Formularen und den erforderlichen Unterlagen jeweils vom 1. Januar bis zum 31. August des Antragsjahres an den Landrat zu richten. Dieses gilt nicht für Anträge auf Förderung von Aus- und Fortbildungslehrgängen.
Bei Fahrzeugbeschaffungen ist zudem ein gültiger Feuerwehrbedarfsplan einzureichen. Bei Maßnahmen, die durch einen fachkundigen externen Dritten ausgeschrieben werden, sind die zu erwartenden Ausschreibungskosten im Antrag aufzuführen und den Gesamtkosten zuzurechnen.

### 5.3 Anträge außerhalb des Antragszeitraumes

Bei unaufschiebbaren Ersatzbeschaffungen (Defekt, Totalschaden, Aussonderung) ist ein Antrag auf Gewährung von Zuweisungen auch außerhalb des Antragszeitraumes möglich. Die Dringlichkeit der Maßnahme ist zu begründen und wird im Einvernehmen mit der Kreiswehrführung beurteilt.

5.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Soll mit der Maßnahme bereits vorzeitig im laufenden Antragsjahr begonnen werden, so ist der vorzeitige Maßnahmenbeginn zu beantragen. Im Antrag ist in Form einer Begründung oder eines Beleges nachzuweisen, dass die zu beschaffende Maßnahme in voller Höhe aus Eigenmitteln finanziert werden kann. Die Finanzierung muss durch eine autorisierte Stelle (Bürgermeister/-in / Kämmerei / Finanzabteilung) bestätigt werden. Wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt, ergeht eine Ausnahmegenehmigung, die zu einem vorzeitigen Beginn der Maßnahme berechtigt. Ab der Genehmigung ist die Maßnahme innerhalb von maximal 4 Jahren abzurechnen. Die Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuweisung nach § 30 FAG.

5.5 ausgeschöpfte Fördermittel

Konnte im beantragten Jahr keine Förderung bewilligt werden, da die Fördermittel ausgeschöpft waren, ist bei Bedarf die Übertragung und Aufrechterhaltung des Antrags selbständig spätestens bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich zu beantragen.

5.6 Feuerwehrfahrzeuge

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist eine Abnahme der DIN-Beladung, sowie eine feuerwehrtechnische Fahrzeugabnahme erforderlich. Feuerwehrfahrzeuge sind mit vollständiger Beladung, vollem Treibstofftank und gegebenenfalls vollem Löschmitteltank bei der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorzuführen.

5.7 Auszahlung

Eine Auszahlung von Fördermitteln kann nur erfolgen, soweit die Genehmigung zur vorzeitigen Beschaffung oder die Bewilligung der Maßnahme vor Anschaffung des zugrundeliegenden Fördergegenstandes ergangen ist, nach Vorlage eines Verwendungsnachweises, der Vergabedokumentation und der Abrechnungsbelege.

5.8 Rückforderung von Fördermitteln

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde behält sich vor die Fördermittel ganz oder teilweise zurück zu fordern, wenn insbesondere

1. das Fahrzeug / der Gegenstand nachträglich so verändert wird, dass gegen geltendes Recht verstoßen und/oder die Nutzung eingeschränkt wird,
2. das Fahrzeug an einem anderen, dem Feuerwehrbedarfsplan widersprechenden, Standort eingesetzt wird,
3. gegen geltendes Vergaberecht verstoßen wird,
4. eine Übertragung der Haushaltsmittel bei verspätet eingereichtem Verwendungsnachweis nicht beantragt wird,
5. falsche Angaben im Antragsverfahren angegeben wurden
6. die Maßnahme 4 Jahre ab Zuwendungsbescheid bzw. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht beendet und abgerechnet ist oder
7. die Gegenstände / Fahrzeuge zweckfremd eingesetzt werden.

## 6. Schlussbestimmungen

Die Leitlinien über die Förderung des Feuerwehrwesens, des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 8. Juni 2022, bekanntgemacht im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2022 Nr. 20-29, S. 692, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Diese Kreisrichtlinie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Rendsburg, 21.12.2023

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat